Bebauungsplan

Nr. 2117 – Am Kamelsbuckel – 1.Ergänzung

Die 1.Ergänzung besteht aus der Bereichsbegrenzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 2117 - Am Kamelsbuckel - und den folgenden textlichen Festsetzungen:

1. Für den Bereich der Grundstücke Paffrather Straße 154 bis 162:

   Die südlichen Baugrenzen der zweigeschossigen Reihenhausbebauung können im Bereich des Erdgeschosses um max. 3m überschritten werden.

2. Für den Bereich der Grundstücke Alte Wipperführter Straße und an der Straße Am Kamelsbuckel:

   Die rückwärtigen Baugrenzen können im Bereich des Erdgeschosses außnahmsweise um max. 3m überschritten werden, wenn dies zur Beseitigung beengter Wohnverhältnisse beiträgt.

3. Für das Grundstück Alte Wipperführter Straße 60:

   Die südwestliche Baugrenze kann um max. 4m unter der Voraussetzung überschritten werden, daß erhaltenwerter Baumbestand ungefährdet bestehen bleibt und die Erweiterungsmaßnahmen dem bestehenden Gebäude gestalterisch angepaßt werden.

4. Nutzung oberhalb des Erdgeschosses:

   Eine Nutzung der Fläche oberhalb von Erweiterungsmaßnahmen, z.B. als Dachterrasse, ist nicht zulässig.

5. Gestaltungsvorschriften:

   Baumaterial und Farbgebung einer Erweiterungsmaßnahme nach den Punkten 1. bis 3. müssen dem bestehenden Hauptgebäude angepaßt werden.

Diese Ausfertigung ist das Original.

Bergisch Gladbach, 2. Juni 1992

i.A. Schweter

Schweter, St.Verm.-amtsrat

Dieser ~~Plan~~ Text wurde gemäß § 11 BauGB am 02.02.1993 angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 28. April 1993.

Az.: 31.2.12-7211-51.93

Köln, den 28. April 1993

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

Wagner